

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Zornheim vom 12.02.2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zornheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.02.2015, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 13.12.2023, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einfachgrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Zornheim, den 13.12.2023

Dennis Diehl
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einfachgrabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 144,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 433,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) Einstellige Grabstätten in engliegenden Felder 433,00 Euro
- b) Einstellige Grabstätten am Rande der Belegfelder und an breiten Wegen einschließlich der hainartig angelegten Gräber 473,00 Euro
- c) Wiesengräber 793,00 Euro
- d) Einstellige Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (neuer Friedhofsteil) 633,00 Euro
- e) eine Urnennische in der Urnenwand 855,00 Euro
- f) Urnenwahlgrabstätten für die Bestattung
 - bis zu zwei Urnen 333,00 Euro
 - bis zu vier Urnen 666,00 Euro
- g) Baumgrabstätten incl. Grabplatte 598,00 Euro

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Einfachgräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

manueller Aushub		1.071,00 Euro
maschineller Aushub		714,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		
manueller Aushub		1.785,00 Euro
maschineller Aushub		1.071,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung,	einfach	357,00 Euro
	vertieft	476,00 Euro
2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)		
Die Gebühr nach Ziff. 1 a und b erhöht sich bei vertieften Bestattungen bei		
manuellem Aushub um		357,00 Euro
maschinellem Aushub um		238,00 Euro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v.H.		

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche		2.380,00 Euro
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um		357,00 Euro
3. Für das Ausgraben von Aschen		476,00 Euro
4. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.		

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Einstellen eines Verstorbenen, Nutzung bis zu 5 Tagen einschließlich Trauerfeier		139,00 Euro
2. für jeden weiteren angefangenen Tag		22,00 Euro
3. Benutzung der Leichenhalle bei vorübergehender Einstellung der Leiche, die zum auswärtigen Bestattungsort überführt wird, für den angefangenen Tag		22,00 Euro
4. Reinigungsgebühr nach Einstellung einer Leiche nach Ziff. 3		30,00 Euro
5. Nutzung für Trauerfeier und Aufbewahrung der Urne bis zu 1 Monat		139,00 Euro
In dieser Gebühr ist die Reinigung enthalten.		
6. Aufbewahrung einer Urne – vom Eintreffen bis zu Bestattung		

(ohne Trauerfeier) bis zu 1 Monat	70,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen Monat	70,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	15,00 Euro
2. Umschreibung Graburkunde	15,00 Euro
3. Für die Anbringung der Schriftplatten an den Urnennischen	29,00 Euro
4. Jährliche Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von	
- Doppelgräbern	110,00 Euro
- Einzelgräbern	94,00 Euro
- Erdurnengräbern	72,00 Euro
5. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.	